La Kanzlei

Update zum französischen Wirtschaftsrecht 2024

Arbeitsrecht
Gesellschaftsrecht
Insolvenzrecht
Commercial

Themenübersicht:

1 Zivilrecht

- Haftungsbeschränkende Klauseln & Drittparteien
- Vertragsgruppen, Verfall & Rückgaben
- Zurück zur Beweiskraft einer gescannten Unterschrift

2 Insolvenzrecht

- Haftung wegen Vermögensmangels
- Haftung für Vermögensmangel & Managementfehler

3 Gesellschaftsrecht

- Einrichtung einer neuen Kammer am Tribunal Judiciaire de Paris
- Richtlinie Women on board
- Gesetz zur Steigerung der Unternehmensfinanzierung & der Attraktivität Frankreichs
- Bedingungen für die Umwandlung einer GmbH
- Bestätigung der Rechtsprechung zu Urkunden aus Gründungsphasen
- Änderung des Gesellschaftszwecks & Befugnisse des Geschäftsführers
- Präzisierungen zur Nichtigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen

4 Handelsrecht

- Beweis für wirtschaftliches Trittbrettfahren

5 Schiedsrecht

- Verankerung der Internationalen Handelskammer an der Cour d'appel de Paris (CCIP-CA)
- Erhebliches Ungleichgewicht und Ordre public
- Verhältnis zwischen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit & kollektiver Rechtsdurchsetzung

6 Arbeitsrecht

- Erwerb von Urlaubsansprüchen während eines krankheitsbedingten Ausfalls
- Probezeit nach vorangegangenem befristeten Arbeitsvertrag
- Unzulässige & unlautere Beweisaufnahme bei Arbeitsunfall

- Unternehmensübergang & Aufrechterhaltung erworbener kollektiver Vorteile
- Einladung zu einem Kündigungsvorgespräch & Fehler von der Post

Kontaktieren Sie uns

1 Zivilrecht

Haftungsbeschränkende Klauseln und Drittparteien

Nach französischem Recht kann ein Dritter trotz des Grundsatzes der relativen Wirkung von Verträgen eine Vertragsverletzung auf deliktischer Grundlage geltend machen, sofern er nachweist, dass ihm durch diese Vertragsverletzung ein Schaden entstanden ist. Seine Klage unterliegt dann weder den zwischen den Vertragsparteien ausgehandelten Klauseln noch den sich daraus ergebenden Beschränkungen (Ass. plén., 6. Okt. 2006, Nr. 05-13.255, Urteil „Boot'Shop“). Diese Lösung wurde kritisiert, da sich der Dritte damit in einer besseren Position befinden würde als der eigentliche Vertragspartner.

Der Kassationshof ist auf diese Rechtsprechung zurückgekommen und hat teilweise auf diese geäußerte Kritik reagiert (Cass. com., 3. Juli 2024, Nr. 21-14.947). Künftig können einem Dritten, der sich auf eine Vertragsverletzung beruft, durch die ihm ein Schaden entstanden ist, die „Bedingungen und Grenzen der Haftung“ entgegengehalten werden, die in den Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gelten, insbesondere die zwischen den Parteien vereinbarten haftungsbeschränkenden Klauseln. Diese Lösung ermöglicht es laut dem Gericht, „die Erwartungen des Schuldners nicht zu vereiteln“ und „dem Dritten, der sich auf den Vertrag beruft, keine vorteilhaftere Position zu verschaffen als die, die der Gläubiger selbst in Anspruch nehmen kann“.

Die Gerichte werden noch genauer festlegen müssen, was unter den "Bedingungen und Grenzen" der Haftung gegenüber Dritten zu verstehen ist. Insbesondere bleibt offen, ob diese Lösung ausschließlich auf Haftungsbeschränkungsklauseln beschränkt ist oder ob sie auch auf andere vertragliche Bestimmungen mit Auswirkungen auf eine Haftungsklage – wie etwa Gerichtsstandsklauseln oder Verjährungsvorschriften – Anwendung findet.

Vertragsgruppen, Verfall und Rückgaben

Nach französischem Zivilrecht können Verträge verfallen, die der Durchführung eines verbundenen Geschäfts dienen, wenn der Wegfall einer der Verträge entweder die Erfüllung der verbleibenden Verträge unmöglich macht oder wenn die Erfüllung des weggefallenen Vertrags eine wesentliche Bedingung für die Zustimmung der Parteien war. Allerdings kann sich ein Vertragspartner nur dann auf die Unwirksamkeit berufen, wenn er zum Zeitpunkt seines Vertragsschlusses Kenntnis vom Gesamtgeschäft hatte.

Der Kassationsgerichtshof erinnerte zunächst an seine Rechtsprechung vor der Reform von 2016: Bei einem Finanzleasing sind die gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Verträge, die Teil dieses Geschäfts sind, voneinander abhängig, wenn die Erfüllung jedes einzelnen Vertrags für die Einigung der Parteien ausschlaggebend war (Cass. com., 10. Jan. 2024, Nr. 22-20.466). Die Parteien können nicht durch eine Teilbarkeitsklausel von dieser Verwirkungsregel abweichen: Klauseln, die mit dieser Interdependenz unvereinbar sind, gelten als ungeschrieben. Die Beendigung eines der voneinander abhängigen Verträge hat, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

Es ist noch zu klären, ob diese Lösung auf Finanzierungsleasing beschränkt ist oder für alle verbundenen Verträge gilt.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem Geschäft, das einen Lebensversicherungsvertrag und voneinander abhängige Darlehen zur Finanzierung des Lebensversicherungsvertrags umfasst, der Verfall nur dann zu einer Rückzahlung führen kann, wenn die nichtigen Verträge, d. h. die Darlehensverträge, nicht vollständig erfüllt wurden (Cass. civ. 1ère, 13. März 2024, Nr. 22-21.451).

Generell geht die Rechtsprechung weiterhin davon aus, dass der Verfall voraussetzt, dass der wirtschaftliche Nutzen des Projekts nicht in Frage gestellt wird, wenn die Verträge erfüllt wurden.

Zurück zur Beweiskraft einer gescannten Unterschrift

Nach französischem Recht sind in Vertragsangelegenheiten zwei Signaturverfahren zulässig: die handschriftliche Unterschrift und die elektronische Signatur. Ein Urteil des Kassationsgerichts bietet die Gelegenheit, auf den Beweiswert einer eingescannten Unterschrift zurückzukommen (Cass. com., 13. März 2024, Nr. 22-16.487).

Die eingescannte Unterschrift hat nicht den gleichen Wert wie die elektronische Unterschrift, für die nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches die Vermutung der Zuverlässigkeit gilt. Wenn die Parteien nicht nachweisen können, dass die Unterzeichner persönlich der Anbringung ihrer eingescannten Unterschrift auf einer Urkunde, in diesem Fall einer Abtretung von Geschäftsanteilen, zugestimmt haben, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie ihre Zustimmung zu der Urkunde erteilt haben.

Um gültig zu sein, muss eine eingescannte Unterschrift die Identifizierung der Person, die sie geleistet hat, ermöglichen und die Zustimmung des Unterzeichners zum Ausdruck bringen.

2 Insolvenzrecht

Haftung wegen Vermögensmangels („responsabilité pour insuffisance d'actif“)

Nach französischem Recht kann die Masseunzulänglichkeit ganz oder teilweise von den gesetzlichen oder faktischen Geschäftsführern, die zu dem die Masseunzulänglichkeit verursachenden Geschäftsführungsfehler beigetragen haben, aus ihrem Privatvermögen getragen

werden.

Eine Masseunzulänglichkeit liegt vor, wenn der Erlös aus der Verwertung des Vermögens des Schuldners nicht mehr ausreicht, um die Gläubiger zu befriedigen.

Ein darauf gestützter Haftungsanspruch ist allerdings an bestimmte zeitliche Voraussetzungen geknüpft. Bei der Ermittlung der Masseunzulänglichkeit können nur Schulden berücksichtigt werden, die vor dem Eröffnungsbeschluss entstanden sind (Cass. com., 23. Okt. 2024, Nr. 23-15.365). Der Kassationsgerichtshof beanstandet daher die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, von den wiedererlangten Vermögenswerten die nach dem Eröffnungsbeschluss angefallenen Kosten abzuziehen, die bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage, für die vom Geschäftsführer zu zahlende Beträge nicht berücksichtigt werden können.

Diese Lösung verhindert, dass der Geschäftsführer zur Zahlung von Schulden verurteilt wird, die er nicht mehr kontrollieren kann, da ihm die Geschäftsführung entzogen wurde, die in die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters fällt.

Haftung für Vermögensmangel und Managementfehler

Um den Geschäftsführer auf dieser Grundlage haftbar zu machen, muss ein Managementfehler, ein Kausalzusammenhang und eine Unterdeckung nachgewiesen werden. Durch das Gesetz Sapin II vom 9. Dezember 2016 wurde diese Haftungsregelung jedoch gelockert, indem die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit des Geschäftsführers ausgeschlossen wurde.

Nach einer Entscheidung des Kassationsgerichtshofes, das sich zur Charakterisierung des Geschäftsführungsfehlers durch die Richter der ersten Instanz äußert, hat der Liquidator das Vorliegen eines solchen Fehlers des Geschäftsführers zu beweisen, und nicht der Geschäftsführer, nachzuweisen, dass sein Fehler nur fahrlässig begangen wurde (Cass. com., 2. Okt. 2024, Nr. 23-15.995).

Darüber hinaus kann das Versäumnis, die Zahlungseinstellung innerhalb der gesetzlichen Frist von 45 Tagen anzuzeigen, in bestimmten Fällen einen Geschäftsführungsfehler darstellen, der zu einer Haftungsklage wegen Vermögenslosigkeit führen kann. Hat der Schuldner jedoch einige Tage vor Eintritt der Zahlungseinstellung ein Vergleichsverfahren eingeleitet, ist er während der Dauer des Vergleichsverfahrens nicht zu einer solchen Erklärung verpflichtet (Cass. com., 20. Nov. 2024, Nr. 23-12.297). Ein Geschäftsführungsfehler kann daher nur dann vorliegen, wenn der Schuldner eine solche Erklärung am Ende des Schlichtungsverfahrens nicht abgegeben hat.

Es ist daher ratsam, auf die zeitliche Abfolge der Erklärung der Zahlungseinstellung zu achten.

3 Gesellschaftsrecht

Einrichtung einer neuen Kammer am Tribunal Judiciaire de Paris

In Frankreich unterwirft das Gesetz Nr. 2017-399 vom 27. März 2017 Muttergesellschaften und Auftragsunternehmen einer Sorgfaltspflicht in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), wenn sie bestimmte gesetzliche Schwellenwerte erreichen. Seit einem Gesetz vom 22. Dezember 2021 ist das Tribunal Judiciaire de Paris ausschließlich für Klagen zuständig, die auf dieser Grundlage eingereicht werden. Im September 2024 hat das Gericht eine 34. Kammer eingerichtet, die sich mit der Sorgfaltspflicht und allen damit zusammenhängenden Streitigkeiten im sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich befasst.

Diese Spezialisierung ist eine Folge der zunehmenden Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich, da das Pariser Berufungsgericht im Juni 2024 die ersten Entscheidungen fällte, die wesentliche Klarstellungen zur Zulässigkeit von Klagen auf der Grundlage der Sorgfaltspflicht enthielten.

Richtlinie Women on board

Die Verordnung 2024-934 vom 15. Oktober 2024 setzt die Richtlinie Women on board [1] um, deren Ziel es ist, eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften zu gewährleisten. Diese Bestimmungen treten schrittweise ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Beitrag dieser Richtlinie ist zu begrüßen, hat aber in Frankreich nur begrenzte Auswirkungen: Das französische Recht verfügte bereits seit dem Gesetz Copé-Zimmermann von 2011 über eine Regelung, die Paritätsregeln in bestimmten Unternehmen vorschreibt.

So waren Aktiengesellschaften („Société anonyme“) und Kommanditgesellschaften auf Aktien („Société en commandite par action“), die bestimmte Kriterien erfüllten[2], verpflichtet, hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Verwaltungs- oder Aufsichtsrats zu garantieren, dass dieser,

- wenn er aus mehr als 8 Mitgliedern besteht, einen Anteil von mindestens 40 % an Mitgliedern jedes Geschlechts haben muss;

- wenn er aus weniger als oder genau 8 Mitgliedern besteht, einen maximalen Abstand von zwei Mitgliedern zwischen den Vertretern jedes Geschlechts haben darf.

Insofern hat Frankreich diese Anforderungen beibehalten. Zu den neuen Maßnahmen gehört, dass die Umsetzungsverordnung diese Regelung auf Direktoren, die Arbeitnehmer vertreten, und auf Direktoren, die Arbeitnehmeraktionäre vertreten, ausweitet, die bislang bei der Berechnung dieser Quoten ausgeschlossen waren.

Die Sanktionen bei Verstößen haben sich nicht geändert, aber die Unternehmen müssen nun neue Transparenzanforderungen erfüllen. Sie müssen im Corporate-Governance-Bericht Informationen über die Vertretung in ihren Organen und die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele veröffentlichen und einen Teil dieser Informationen auf ihrer Internetseite zugänglich machen.

Gesellschaftsformen, die nicht ausdrücklich genannt sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen (insbesondere SAS und SARL).

Gesetz vom 13. Juni 2024 zur Steigerung der Unternehmensfinanzierung und der Attraktivität Frankreichs

Das Gesetz Nr. 2024-537 vom 13. Juni 2024, auch Attraktivitätsgesetz genannt, zielt darauf ab, die Attraktivität Frankreichs und seiner Unternehmen, seien es kleine, mittlere oder große Unternehmen, zu fördern, indem insbesondere deren Börsengang und die Funktionsweise ihrer Gesellschaftsorgane erleichtert werden.

Eine der wichtigsten Maßnahmen dieses Gesetzes ist die neue Regelung, die es Unternehmen, die an die Börse gehen wollen, ermöglicht, Vorzugsaktien mit mehreren Stimmrechten zu schaffen, die vom Grundsatz „eine Aktie – eine Stimme“ abweichen. Diese Neuerung ermöglicht es, die Kontrolle über das Unternehmen zu behalten und sich gleichzeitig über den Markt zu finanzieren, sofern die im Gesetz festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Die Regelung zielt auch darauf ab, die Entscheidungsfindung zu erleichtern, indem die Konsultation und Beteiligung der Aktionäre aus der Ferne dauerhaft ermöglicht wird. So dürfen börsennotierte Gesellschaften nicht systematisch bei allen Beschlüssen auf Videokonferenzen verzichten, sondern nur bei bestimmten, abschließend aufgezählten Beschlüssen. Darüber hinaus eröffnet das Gesetz einer Reihe von Gesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) die Möglichkeit der schriftlichen Befragung der Gesellschafter auf elektronischem Wege und hebt die Beschränkungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf, sofern die im Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die nicht börsennotiert sind, wird die Durchführung von Versammlungen mittels Telekommunikation auf außerordentliche Versammlungen ausgeweitet. Hybride Versammlungen werden nicht mehr die Ausnahme sein, da diese Möglichkeit nicht mehr in der Satzung vorgesehen werden muss. Die Fernteilnahme an der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wird ebenso möglich sein wie die Briefwahl der Aktionäre, sofern die Satzung dies zulässt.

Schließlich sind die SAS von diesen Änderungen nicht betroffen, da es diesen Strukturen freisteht, die Art und Weise der Konsultation ihrer Gesellschafter in ihrer Satzung festzulegen.

Bedingungen für die Umwandlung einer GmbH

Der französische Kassationsgerichtshof hatte Gelegenheit, auf die Voraussetzungen für die Umwandlung einer SARL (vergleichbar der deutschen GmbH) in eine Aktiengesellschaft zurückzukommen (Cass. com., 19. Juni 2024, Nr. 22-19.624).

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs muss der Umwandlung einer GmbH in eine Offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

oder eine AG ein Bericht eines Abschlussprüfers über die Lage der Gesellschaft vorausgehen. Verfügt die Gesellschaft über keinen Abschlussprüfer und wurde ein Umwandlungsbeauftragter bestellt, so ist dieser für die Erstellung des genannten Berichts verantwortlich. Nach dem Wortlaut ist die Umwandlung nichtig, wenn die Gesellschafter dem Bericht nicht ausdrücklich zustimmen.

Genau auf diese Nichtigkeit kam der Kassationsgerichtshof zurück. Er stellte klar, dass die Umwandlung nichtig ist, wenn die Gesellschafter nur die Umwandlung beschlossen haben und sich nicht ausdrücklich zum Bericht des Umwandlungsbeauftragten geäußert haben.

Aus der Annahme des Umwandlungsbeschlusses kann also keine stillschweigende Zustimmung zum Bericht abgeleitet werden. Die Parteien sind jedoch nicht daran gehindert, die Umwandlung zu beschließen und den Bericht in einem einzigen Beschluss ausdrücklich zu genehmigen, sofern die Voraussetzung der ausdrücklichen Genehmigung erfüllt ist.

Bestätigung der Rechtsprechung zu Urkunden, die in der Gründungsphase einer Gesellschaft geschlossen wurden

Die Gründungsphase einer Gesellschaft ist ein Schwebezustand, in dem Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, um die Tätigkeit der künftigen Gesellschaft vorzubereiten. Sobald die Gesellschaft ordnungsgemäß eingetragen ist, kann sie die für ihre Rechnung eingegangenen Verpflichtungen übernehmen. Diese gelten dann als von Anfang an von der Gesellschaft eingegangen, andernfalls bleiben die Unterzeichner für die eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

Früher verlangte der Kassationshof, dass die Urkunden ausdrücklich im Namen der zu gründende Gesellschaft („im Namen“ und / oder „für Rechnung“ der künftigen Gesellschaft) unterzeichnet werden, damit eine solche Übernahme gültig ist. Wurde diese Formvorschrift nicht eingehalten, erklärte der Kassationshof den Vertrag für nichtig, der von der in Gründung befindlichen Gesellschaft selbst geschlossen wurde, obwohl diese keine Rechtspersönlichkeit besaß.

Angesichts der Rechtsunsicherheit, die sich aus dieser Sanktion ergab, vollzog der Kassationshof eine wichtige Wende in seiner Rechtsprechung. Er stellte fest, dass die Richter, da dieses Erfordernis in keiner gesetzlichen Bestimmung enthalten war, „durch Prüfung der Umstände, die sowohl in der Urkunde selbst als auch außerhalb der Urkunde liegen, souverän beurteilen können, ob es nicht der gemeinsame Wille der Parteien war, dass die Urkunde im Namen oder für Rechnung der in Gründung befindlichen Gesellschaft geschlossen wurde“, um diese von der Gesellschaft zu übernehmen (Cass. com., 29. Nov. 2023, Nr. 22-12.865, Nr. 22-18.295 und Nr. 22-21.623).

Im Jahr 2024 hatte der Kassationsgerichtshof Gelegenheit, diese neue Rechtsprechung in der Praxis anzuwenden und zu bestätigen:

- In einem Untermietvertrag, in dem es hieß, dass sich die an dem Vertrag beteiligte Gesellschaft im Stadium der Registrierung befand und von ihrem Geschäftsführer vertreten wurde, der zu diesem Zweck ordnungsgemäß bevollmächtigt war, war dem Vertrag eine Gründungsurkunde der

Gesellschaft beigefügt, in der der Geschäftsführer aufgeführt war, sowie eine Liste der vorgenommenen Handlungen, einschließlich der Unterzeichnung eines Vertrags über den Sitz der Gesellschaft. Das Gericht stellte fest, dass sich aus der gemeinsamen Absicht der Vertragsparteien ergab, dass der Vertrag im Namen und für Rechnung der in Gründung befindlichen Gesellschaft abgeschlossen wurde (Cass. com, 6. Nov. 2024, Nr. 23-20.089);

- in einem anderen Fall hat das Gericht festgestellt, dass nicht nachgewiesen wurde, dass die Gründer bei der Unterzeichnung eines Auftragsschreibens an eine Beratungsfirma für eine Studie zur Unternehmensgründung im Namen und für Rechnung der Gesellschaft gehandelt haben (Cass. com., 9. Okt. 2024, Nr. 23-12.401).

Auch wenn der Formalismus zugunsten der Parteien gelockert wurde, zeigen diese Entscheidungen doch, dass der Kassationsgerichtshof bei der Anwendung seiner Rechtsprechung Auswüchse kontrollieren will: Nicht jede Handlung einer Person, die eine Gesellschaft gründen will, ist gleichbedeutend mit einer stillschweigenden Übernahme durch diese Person, da es an einem Nachweis des gemeinsamen Willens der Parteien in diesem Punkt fehlt.

Änderung des Gesellschaftszwecks und Befugnisse des Geschäftsführers

In zwei Urteilen vom selben Tag (Cass. com., 13. März 2024, Nr. 22-13.764 und Nr. 22-19.987) befasste sich der Kassationshof mit den Befugnissen des Geschäftsführers einer französischen GmbH und der Änderung des Gesellschaftszwecks.

Im ersten Fall erinnerte das Gericht an den Grundsatz, dass die Weigerung eines Minderheitsgesellschafters, den Gesellschaftszweck zu ändern, dem Interesse der Gesellschaft zuwiderlaufen und den Weg für eine Klage wegen Missbrauchs der Minderheitsrechte ebnen kann. Es ist jedoch auf den Kontext der Änderung des Gesellschaftszwecks zu achten. Im vorliegenden Fall hatte der Geschäftsführer Verträge gekündigt, die untrennbar mit dem Gesellschaftszweck verbunden waren, da dieser auf die in diesen Verträgen geregelte Tätigkeit beschränkt war. Folglich bedeutete die Kündigung der Verträge eine implizite Änderung des Gesellschaftszwecks. Eine solche Satzungsänderung falle jedoch in die Zuständigkeit der Gesellschafter. Das Gericht zog daraus die Konsequenzen: Da die Kündigung der streitgegenständlichen Verträge die Befugnisse der Geschäftsführer überschritten habe, sei sie nicht ordnungsgemäß gewesen, so dass bei einer Ablehnung der Änderung des Gesellschaftszwecks kein Minderheitenmissbrauch geltend gemacht werden könne.

Das zweite Urteil betraf die Frage der Befugnis der Geschäftsführer, ein von der Gesellschaft betriebenes Geschäft zu veräußern. Es sei daran erinnert, dass die Veräußerung eines Geschäftsvermögens, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nicht zu den Befugnissen gehört, die das Gesetz den Gesellschaftern vorbehält. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gesellschaftszweck auf die Nutzung eines bestimmten Vermögensgegenstandes gerichtet ist: In diesem Fall führt die Veräußerung durch den Geschäftsführer zur vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft wegen Wegfalls des Gesellschaftszwecks, was wiederum eine Satzungsänderung darstellt. Eine solche Änderung fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, die über die Veräußerung des Vermögensgegenstandes zu entscheiden hat.

Der Abfassung des Gesellschaftsvertrags ist daher größte Aufmerksamkeit zu widmen: Ihr Inhalt bestimmt die Gültigkeit der Handlungen des Geschäftsführers und deren Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft.

Präzisierungen zur Nichtigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen

Seit mehreren Jahren bemüht sich die Rechtsprechung um eine Präzisierung der Nichtigkeit im Gesellschaftsrecht. In einer bemerkenswerten Rechtsprechungsänderung hatte der Kassationshof festgestellt, dass Beschlüsse, die unter Verstoß gegen eine gemäß Artikel L. 227-9 des Handelsgesetzbuchs aufgestellte Satzungsklausel der SAS gefasst wurden, nichtig sind, wenn dieser Verstoß „geeignet ist, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses zu beeinflussen“ (Cass. com., 15. März 2023, Nr. 21-18.324, Urteil „Larzul II“).

Kürzlich hatte der Kassationsgerichtshof erneut Gelegenheit, diesen Begriff in Bezug auf die GmbH heranzuziehen (Cass. com., 29. Mai 2024, Nr. 21-21.559). In diesem Fall hatte der Mehrheitsgesellschafter nach einer Gesellschafterversammlung die Gesellschaft und den Mitgeschäftsführer, der die angefochtenen Beschlüsse gefasst hatte, auf Nichtigkeit dieser Beschlüsse wegen nicht ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung verklagt. Das Gericht nahm dies zum Anlass, sich mit dem System der Nichtigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen zu befassen.

Was zunächst die Nichteinberufung des Aktionärs betrifft, so ist zwar bekannt, dass die Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse eintritt, wenn dem Aktionär das Recht auf Teilnahme an der Versammlung vorenthalten wird. So hängt die Nichtigkeit einer Versammlung, zu der ein Gesellschafter nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, davon ab, ob dem Gesellschafter das Recht zur Teilnahme an der Versammlung entzogen wurde. Konnte er an der Versammlung teilnehmen, so ist eine nicht ordnungsgemäße Einberufung nicht sanktioniert. Diese Auffassung ist verständlich und steht im Einklang mit Artikel L. 223-27 des Handelsgesetzbuchs, wonach eine Nichtigkeitsklage unzulässig ist, wenn die Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

Noch bemerkenswerter ist die Bekräftigung des Grundsatzes der Nützlichkeit des Stimmrechts in dieser Entscheidung: Das Gericht stellt erneut fest, dass die Nichtigkeit nur dann eintreten kann, wenn die Nichtteilnahme des Gesellschafters Einfluss auf die Beschlussfassung hatte. Diese Lösung bestätigt die Anwendung des Kriteriums des Einflusses der Stimmabgabe, wie es im Urteil Larzul II dargelegt und später im Zusammenhang mit der Teilnahme an kollektiven Entscheidungen wiederholt wurde (Cass. com., 11. Okt. 2023, n°21-24.646). Dieses System scheint also bei der Beurteilung der Nichtigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen vorherrschend zu sein, zumindest in der Auslegung durch die Handelskammer des Kassationsgerichtshofs.

Einige Autoren weisen darauf hin, dass diese Lösung es vermeidet, die Gültigkeit von Beschlüssen zu sanktionieren, die von „unwesentlichen“ Unregelmäßigkeiten betroffen sind, doch sollte die Anwendung dieser Lösung von den Gerichten kontrolliert werden. Die Frage stellt sich nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein Mehrheitsgesellschafter von der Unregelmäßigkeit betroffen ist. Wie verhält es sich, wenn ein Minderheitsgesellschafter nicht teilnehmen konnte? Könnte er nicht über seine Kapitalbeteiligung hinaus allein durch seine Teilnahme an der Versammlung und seine

mögliche Überzeugungskraft Einfluss auf das Ergebnis der Beschlussfassung nehmen? Eine Sache, die weiter verfolgt werden muss!

4 Handelsrecht

Beweis für wirtschaftliches Trittbrettfahren

Das wirtschaftliche Trittbrettfahren ist eine Form der Unlauterkeit, die es ermöglicht, einen Wirtschaftsteilnehmer, der sich in die Fußstapfen eines anderen begibt, um unrechtmäßig von dessen Anstrengungen, Know-how, Bekanntheit oder Investitionen zu profitieren, auf der Grundlage einer unerlaubten Handlung zu bestrafen (Artikel 1240 des Zivilgesetzbuches). Dieses Verhalten, das in Frankreich einen zivilrechtlichen Straftatbestand darstellt, ermöglicht es somit, Verhaltensweisen zu unterbinden, die den lauteren Handelsbräuchen zuwiderlaufen. Es ist jedoch nicht einfach, auf dieser Grundlage eine unerlaubte Handlung festzustellen, da dies weitgehend von dem wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Umfeld abhängt, in dem sich die betroffenen Parteien bewegen, sowie von den Tatsachen, die den Richtern zur Verfügung stehen.

Dieser Begriff ist nicht nur Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten, sondern kann auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen, da es schwierig sein kann, die Handlungen zu bestimmen, die unter den Begriff des wirtschaftlichen Schmarotzertums fallen. Dies ist für den Kassationsgerichtshof Anlass, in zwei ihm vorgelegten Fällen (Cass. com., 26. Juni 2024, Nr. 22-17.647 und Nr. 23-13.535) an die Tatbestandsmerkmale des wirtschaftlichen Schmarotzertums zu erinnern. [3]

Um auf dieser Grundlage Erfolg zu haben, muss das Opfer einer solchen Praxis „den individualisierten wirtschaftlichen Wert, auf den es sich beruft, sowie den Willen eines Dritten, sich an diesem Wert zu bereichern, identifizieren“.

Der Begriff des „wirtschaftlichen Wertes“ ermöglicht es den Gerichten, bestimmte Schöpfungen zu schützen, die das Ergebnis eines besonderen Know-hows, menschlicher oder finanzieller Anstrengungen sind, die es ermöglicht haben, einen Bekanntheitsgrad zu erreichen, die aber nicht unter den Schutz des Urheberrechts fallen.

Allerdings sind nicht alle Schöpfungen von wirtschaftlichem Wert geschützt: Der Kassationsgerichtshof weist zu Recht darauf hin, dass Ideen frei zirkulieren können und dass ihre bloße Variation als solche kein Schmarotzertum darstellt. Die Langlebigkeit und der kommerzielle Erfolg eines Produkts reichen nicht aus, um zu beweisen, dass das fragliche Produkt einen individuellen „wirtschaftlichen Wert“ erlangt hat. Es obliegt die angeblichen Geschädigten, aktuellen und konkreten Investitionen in Produktentwicklung, Design oder Werbung nachzuweisen, die einen von ihm entwickelten wirtschaftlichen Wert „identifizieren“ und „individualisieren“ können, unabhängig davon, ob es sich um ein Produkt oder eine Dienstleistung handelt.

Die zweite Voraussetzung, das Element des Vorsatzes, kann durch das Fehlen von Investitionen seitens des Schmarotzers oder durch das Timing der Vermarktung des umstrittenen Produkts

gekennzeichnet sein.

Die Sanktion des wirtschaftlichen Schmarotzertums ermöglicht es somit, bestimmte Lücken im Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu schließen, wenn Wirtschaftsteilnehmer unlauteren Wettbewerb betreiben. Diese Urteile erinnern allerdings daran, dass das Ziel einer solchen Handlung nicht darin besteht, den freien Wettbewerb zu behindern, und dass das Opfer die schwierige Aufgabe hat, das Fehlverhalten eines anderen Wettbewerbers nachzuweisen.

5 Schiedsrecht

Verankerung der Internationalen Handelskammer an der Cour d'appel de Paris (CCIP-CA)

Das Attraktivitätsgesetz vom 13. Juni 2024 verankert die Zuständigkeit des Pariser Berufungsgerichts für internationale Schiedsverfahren, indem es festlegt, dass seine Kammer für internationale Handelssachen (i) über Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen, die in internationalen Schiedsverfahren ergangen sind, und (ii) über Klagen gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung eines in einem internationalen Schiedsverfahren ergangenen Schiedsspruchs entscheidet.

Diese neue Bestimmung institutionalisiert somit die CCIP-CA.

Erhebliches Ungleichgewicht und Ordre public

Im französischen Recht wird die Vertragsfreiheit der Parteien durch die Sanktion des erheblichen Missverhältnisses eingeschränkt, sei es auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Bürgerliches Gesetzbuch oder des Verbraucherschutzgesetzbuch. Damit werden Klauseln sanktioniert, die ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien schaffen.

Während diese Sanktionen in der nationalen Rechtsordnung bekannt sind, sind die Folgen der Nichtbeachtung dieser Sanktionen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit oder allgemein im internationalen Privatrecht von der Rechtsprechung nicht klar definiert. Ist ein Schiedsspruch, der auf Vertragsbestimmungen beruht, die ein erhebliches Ungleichgewicht schaffen, strafbar? Allgemeiner gefragt: Fällt das erhebliche Ungleichgewicht unter die französische internationale öffentliche Ordnung („Ordre public international“)?

Das Berufungsgericht Paris hat eine erste Antwort auf diese Frage gegeben (CA Paris, 29. Oktober 2024, Nr. 23/02368). In dieser Entscheidung erinnert das Gericht daran, dass die Bestimmungen des Artikels L. 442-6, I, 2° des Handelsgesetzbuchs (jetzt L. 442-1, I, 2°), die sich auf das erhebliche Ungleichgewicht beziehen, ein internes Polizeigesetz darstellen. Er stellt jedoch fest, dass „ihre Verletzung als solche nicht als Beeinträchtigung des französischen Verständnisses der internationalen öffentlichen Ordnung angesehen werden kann“.

Der Schutz der Parteien durch die Aufnahme der Sanktion des erheblichen Ungleichgewichts in die

französische Konzeption der internationalen öffentlichen Ordnung ist somit nicht mehr gewährleistet. Der Kassationsgerichtshof wird jedoch voraussichtlich Gelegenheit haben, sich zu dieser Frage zu äußern, da die Tragweite der Entscheidung des Pariser Berufungsgerichts noch nicht feststeht.

Verhältnis zwischen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und kollektiver Rechtsdurchsetzung

Die Regel, dass die individuelle Strafverfolgung eines Schuldners, gegen den ein Kollektivverfahren anhängig ist, einzustellen oder auszusetzen ist, ist Teil der internationalen öffentlichen Ordnung. Es ist daher unzulässig, einem Schiedsspruch die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung zu verleihen, mit der der Schuldner verurteilt wird. Der Kassationsgerichtshof hat die Tragweite dieser Regel in Bezug auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit erneut geprüft (Cass. civ. 1ère, 15. Mai 2024, Nr. 23-11.012).

In diesem Fall beantragte ein ausländisches Unternehmen die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs, mit dem ein französisches Unternehmen verurteilt worden war, um die Anerkennung seines Anspruchs im französischen Insolvenzverfahren des Schuldners zu erwirken. Während das Berufungsgericht den Antrag zunächst ablehnte, gab der Kassationsgerichtshof dem Antrag statt und erinnerte an die Unterscheidung zwischen der Vollstreckung des Schiedsspruchs und seiner Anerkennung: Das Exequatur, das für die Anerkennung des im Schiedsspruch festgesetzten Forderungsbetrags beantragt wird, um die Anerkennung dieses Forderungsrechts in einem Kollektivverfahren zu erwirken, verstößt nicht gegen den Grundsatz des Verbots der Strafverfolgung des Schuldners. Der Schiedsspruch, der am Tag der Entscheidung über die Eröffnung des Kollektivverfahrens ergangen ist, kann daher in Frankreich anerkannt werden und zugunsten des Gläubigers Wirkung entfalten, sofern die übrigen Verfahrensvorschriften, insbesondere die Vorschriften über die Anmeldung der Forderung, eingehalten worden sind.

Diese Lösung ist jedoch nicht anwendbar, wenn das Schiedsgericht nach Eröffnung des Verfahrens angerufen wird, und zwar auch dann nicht, wenn sich der Antrag auf die Anerkennung des Bestehens und der Höhe der Forderung beschränkt (Cass. com., 8. Februar 2023, Nr. 21-15.771).

6 Arbeitsrecht

Neuregelung des Erwerbs von Urlaubsansprüchen während eines krankheitsbedingten Ausfalls

In einer Entscheidung vom 8. Februar 2024 bestätigte der Verfassungsrat, dass die Bestimmungen des französischen Arbeitsgesetzbuches über den Erwerb von bezahltem Urlaub während einer Krankschreibung mit der französischen Verfassung vereinbar sind. Diese Entscheidung folgte auf eine Frage des Kassationsgerichts zum Verhältnis zwischen tatsächlicher Arbeit und dem Erwerb von Ansprüchen auf bezahlten Urlaub. Da das französische Recht nicht mit den EU-Richtlinien übereinstimmt, musste es angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund wurde das Gesetz Nr. 2024-364 vom 22. April 2024 zur Änderung des

Arbeitsgesetzbuches verabschiedet, das es Arbeitnehmern ermöglicht, während einer Krankschreibung weiterhin Urlaubsansprüche zu erwerben, unabhängig von der Ursache oder der Dauer der Krankschreibung. Künftig wird die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eines nicht berufsbedingten Unfalls oder einer nicht berufsbedingten Krankheit einer tatsächlichen Arbeitsunterbrechung gleichgestellt. Der bezahlte Urlaub, der während einer Arbeitsunterbrechung wegen Krankheit oder Nichtberufsunfall erworben wird, wird gesetzlich auf zwei Arbeitstage pro Monat festgelegt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird es auch möglich sein, den wegen Krankheit oder Unfall nicht genommenen bezahlten Urlaub zu übertragen.

Begründet wurde die Reform mit der Notwendigkeit, die Rechte der Arbeitnehmer besser zu schützen. Die neuen Bestimmungen gelten rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis zum 24. April 2024, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes. Für die Geltendmachung der Ansprüche vor den zuständigen Gerichten gelten jedoch besondere Verjährungsfristen, je nachdem, ob der Arbeitnehmer am 24. April 2024 noch im Unternehmen beschäftigt ist oder nicht.

Probezeit nach vorangegangenem befristeten Arbeitsvertrag

Der Kassationsgerichtshof hatte Gelegenheit, sich mit der Abfolge von befristeten Verträgen und einer Probezeit als unbefristeter Vertrag zu befassen (Cass. soc., 19. Juni 2024, Nr. 23-10.783). Zur Erinnerung: Nach den Bestimmungen des französischen Arbeitsgesetzbuches wird ein befristeter Vertrag zu einem unbefristeten Vertrag, wenn das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des befristeten Vertrags fortgesetzt wird. In diesem Fall muss die Dauer des befristeten Arbeitsvertrags von der Probezeit des neuen Arbeitsvertrags abgezogen werden.

In diesem Fall war die Arbeitnehmerin mit drei befristeten Verträgen eingestellt worden, wobei zwischen den letzten beiden Verträgen jeweils ein Monat lag. Das Berufungsgericht entschied, dass nur der letzte Vertrag, auf den der unbefristete Vertrag folgte, in der Vertragskette berücksichtigt und von der Probezeit abgezogen werden könne. Der Kassationsgerichtshof hob das Urteil auf und erklärte es für nichtig, da keine funktionelle Diskontinuität in der Ausübung der Aufgaben der Arbeitnehmerin vorlag. Da der Arbeitgeber die Dauer der verschiedenen befristeten Verträge kumuliert und sie von der vertraglichen Kündigungsfrist abgezogen hatte, war er nicht mehr in der Lage, das Ende der Probezeit mitzuteilen. Die Arbeitnehmerin hat daher das Recht, auf der Grundlage der für Kündigungen vorgesehenen Sanktionen Klage zu erheben.

Der Berechnung der Dauer der Probezeit ist daher größte Aufmerksamkeit zu schenken, wenn der Vertrag auf einen befristeten Arbeitsvertrag folgt.

Unzulässige und unlautere Beweisaufnahme bei Arbeitsunfall

Seitdem der Kassationsgerichtshof im Dezember 2023 in einer wichtigen Änderung seiner Rechtsprechung die Zulässigkeit unzulässiger oder unlauterer Beweismittel in Zivilverfahren verallgemeinert hatte (Cass. ass. plén., 22. Dezember 2023, Nr. 20-20.648 und Nr. 21-11.330), waren die Grundsätze der Zulässigkeit solcher Beweismittel Gegenstand zahlreicher Entscheidungen, in denen ihre Konturen präzisiert wurden. Kürzlich hat das Gericht diesen Begriff

in Rechtsstreitigkeiten über Arbeitsunfälle wieder aufgegriffen (Cass. civ. 2ème, 6. Juni 2024, Nr. 22-11.736).

Um zulässig zu sein, muss ein unzulässiger oder unfairer Beweis für die Ausübung des Beweisrechts unerlässlich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck stehen. Dies ist der Gegenstand der Berufung, die in diesem Fall beim Kassationsgerichtshof eingelegt wurde.

In der Sache meldete ein Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall und behauptete, er sei Opfer körperlicher und verbaler Gewalt durch den Geschäftsführer des Unternehmens geworden. Zur Untermauerung seiner Behauptung legte der Arbeitnehmer u. a. das Protokoll eines Gerichtsvollziehers vor, das eine ohne Wissen des Arbeitgebers angefertigte Aufnahme seines Telefons enthielt. Das Berufungsgericht ließ diese Beweise zu und stellte für die Beurteilung ihrer Zulässigkeit und der Notwendigkeit für den Arbeitnehmer, diese Beweise vorzulegen, fest, dass die Aussagen der anderen Personen, die bei der Auseinandersetzung anwesend waren, aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Arbeitgeber in Frage gestellt werden konnten, dass der Vorfall an einem öffentlichen Ort stattfand und dass das Opfer sich darauf beschränkte, einen Bericht vorzulegen, der sich auf den Verlauf der erlittenen Gewalt beschränkte.

Der Kassationsgerichtshof bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts und stellte fest, dass das Gericht aus diesen Feststellungen und Hinweisen korrekt abgeleitet hatte, dass die Verwendung der Aufzeichnung die Fairness des gesamten Verfahrens beeinträchtigen würde, indem es das Recht des Arbeitgebers auf Achtung des Privatlebens einerseits und das Recht des Opfers auf Beweismittel andererseits gegeneinander abwägte. Das Berufungsgericht konnte daher zu Recht zu dem Schluss kommen, dass die Vorlage dieser Aufnahme für die Ausübung des Rechts des Opfers auf Anerkennung des beruflichen Charakters des Unfalls und des Fehlverhaltens des Arbeitgebers unerlässlich war und dass der Eingriff in das Privatleben des Arbeitgebers in einem strikten Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stand.

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Bedingungen, insbesondere die Unerlässlichkeit, erfüllt sind, bestätigt diese Entscheidung lediglich, dass Aufnahmen, die ohne Wissen des Arbeitgebers gemacht wurden, vor Gericht als Beweismittel vorgelegt werden können.

Der Kassationsgerichtshof hat bereits ein ähnliches Urteil in Bezug auf das Mobbing eines Arbeitnehmers gefällt (Cass. soc., 2. Mai 2024, Nr. 22-16.603).

Achten Sie daher auf die Äußerungen, die ein Arbeitgeber gegenüber einem Arbeitnehmer macht, da diese als Beweis gegen ihn verwendet werden könnten.

Unternehmensübergang und Aufrechterhaltung erworbener kollektiver Vorteile

Im Falle einer Verschmelzung von Unternehmen sieht das Arbeitsgesetzbuch vor, dass die Arbeitsverträge auf den Erwerber übergehen. Auch wenn sich die Rechtslage des Arbeitgebers ändert, gilt der Tarifvertrag vorläufig für die Zeit weiter, die für eine Neuverhandlung erforderlich ist, längstens jedoch für 15 Monate nach dem Übergang. Hinsichtlich der sonstigen Vorteile hat die

Rechtsprechung auf der Grundlage der Akzessorietätstheorie festgestellt, dass auch die im übertragenen Betrieb geltenden Gepflogenheiten sowie einseitige Zusagen übergehen.

In zwei Urteilen vom selben Tag (Cass. soc., 22. Mai 2024, Nr. 22-14.984 und Nr. 23-10.214) kommt der Kassationshof auf die Möglichkeit zurück, dass die Arbeitnehmer von den eigenen Vorteilen des Übernehmers profitieren können. Diese Urteile erinnern an den zwingenden Grundsatz, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmern nicht die Inanspruchnahme von kollektiven Vergünstigungen verweigern darf, die im übernehmenden Unternehmen durch Tarifvertrag, Gewohnheitsrecht oder einseitige Verpflichtung des Arbeitgebers eingeführt wurden.

Aufgrund des Günstigkeitsprinzips kann der transferierte Arbeitnehmer jedoch nicht die Kumulierung beider Vorteile verlangen, da nur die günstigeren Bestimmungen gelten.

Einladung zu einem Kündigungsvorgespräch und Fehler von der Post

Zur Erinnerung: Die Einladung zu einem Kündigungsvorgespräch muss nach französischem Arbeitsrecht schriftlich erfolgen und eine Reihe von obligatorischen Angaben enthalten, wie z. B. den Gegenstand des Gesprächs, Datum und Uhrzeit, Ort etc. Wird der Arbeitnehmer nicht eingeladen, ist das Kündigungsverfahren nicht ordnungsgemäß und der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer den entstandenen Schaden ersetzen.

Der Kassationshof hat die Folgen eines Fehlers bei der Zustellung einer Einladung an einen Arbeitnehmer durch einen Dienstleister wie die Post geklärt, eine Entscheidung mit weitreichenden Folgen (Cass. soc., 11. Dezember 2024, Nr. 22-18.362).

Die Rechtsprechung geht von einem ordnungsgemäßen Verfahren aus, wenn der Arbeitnehmer bei der Zustellung des Schreibens nicht anwesend ist oder die Annahme verweigert. In diesem Urteil stellt das Gericht jedoch fest, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß ist, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Zustellung des Schreibens nicht zu Hause ist und ihm keine Benachrichtigung zugestellt wurde, so dass er das Schreiben nie erhalten hat, selbst wenn die Nichtzustellung auf einen Fehler der Post zurückzuführen ist.

Bei der Aushändigung dieses Schreibens ist daher größte Vorsicht geboten. Der Arbeitgeber kann sich nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Arbeitnehmer befreien, indem er sich auf einen Fehler des Dienstleisters beruft.

[1] Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen.

[2] Unternehmen, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder die

im dritten aufeinander folgenden Geschäftsjahr mehr als 250 fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und die einen Nettoumsatz oder eine Bilanzsumme von mindestens 50 Millionen Euro haben.

[3] Der Kassationsgerichtshof wies darauf hin, dass diese Urteile zur Klärung der Definition „dieses Begriffs [dienen], der sich an der Schnittstelle zwischen den Rechten des geistigen Eigentums [...] und dem Grundsatz der freien Vervielfältigung und der Handels- und Gewerbefreiheit befindet“ (Schreiben der Handels-, Finanz- und Wirtschaftskammer, Juli 2024).

2025-04-16

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln[D]
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris[F]
50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon[F]
4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg[F]
10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com